



# Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Zwingenberg;**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Ebene“ in Zwingenberg**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Ebene“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan dient zur bauleitplanerischen Vorbereitung für eine kleinflächige Siedlungsentwicklung und zur städtebaulich sinnvollen Arrondierung des Siedlungsbereiches.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung und Anlagen kann beim Bauamt der Stadtverwaltung Zwingenberg im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses, Untergasse 16 in 64673 Zwingenberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

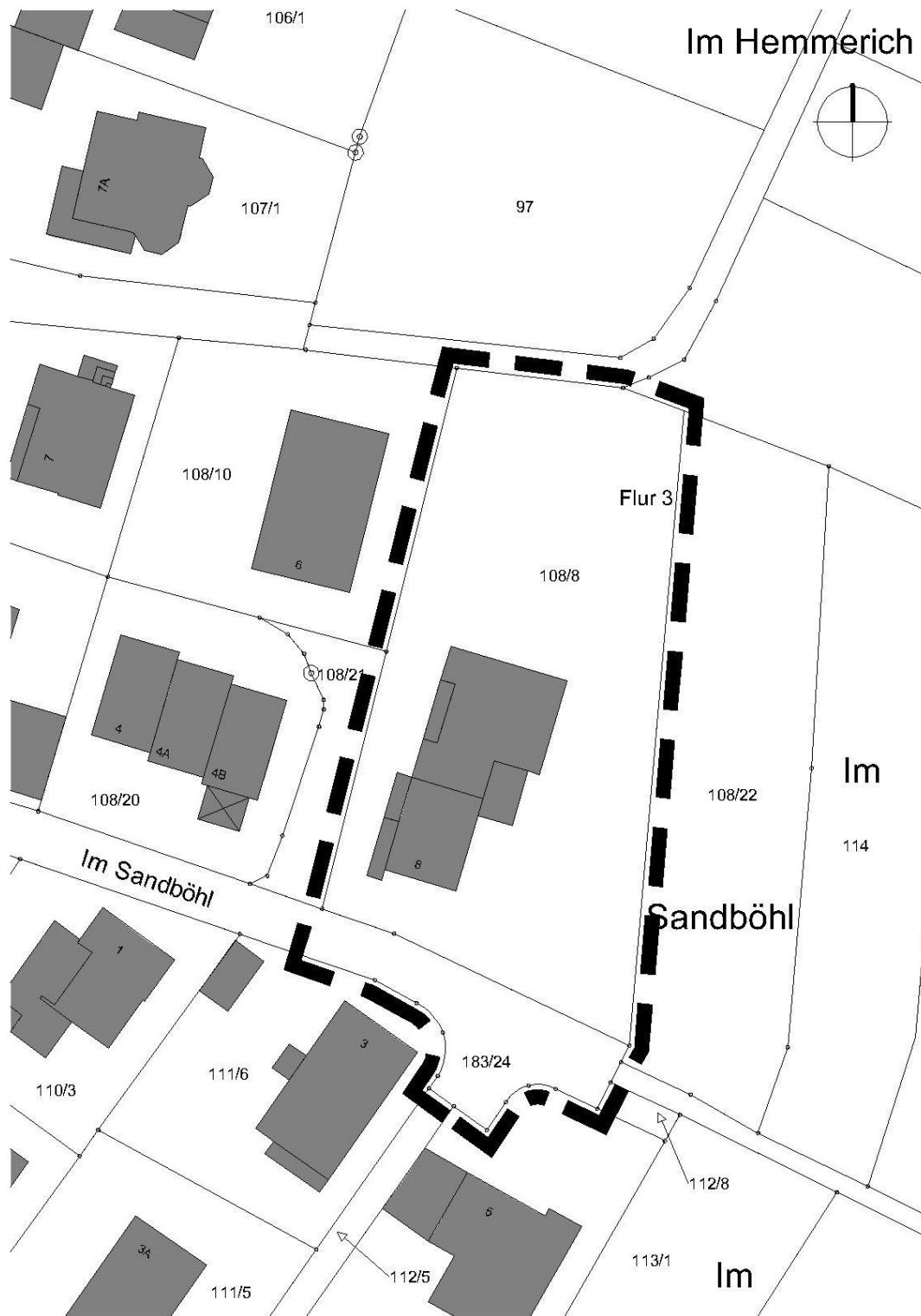
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Ebene“ umfasst folgende Grundstücke in der Flur 3 der Gemarkung Zwingenberg: Flurstücke Nr. 108/8 und 183/24 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1844 m<sup>2</sup>. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Ebene“ in Zwingenberg

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zwingenberg, den 18.12.2015

Für den Magistrat der Stadt Zwingenberg

Dr. Holger Habich, Bürgermeister